

Anlage 1

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2025

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2025 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2025 werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festge- setzt auf
	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	526.590.598	0	526.590.598
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	561.109.872	0	561.109.872
der Jahresfehlbetrag	34.519.274	0	34.519.274
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-22.794.704	0	-22.794.704
die Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	56.871.530	5.526.270	62.397.800
die Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	155.379.970	-684.610	154.695.360
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-98.508.440	6.210.880	-92.297.560
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	121.303.144	-6.210.880	115.092.264

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinste Kredite von bisher	98.508.440 Euro	auf	93.110.520 Euro
zusammen von bisher	98.508.440 Euro	auf	93.110.520 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt von bisher 43.510.400 Euro auf 82.033.620 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 25.292.810 Euro auf 61.049.300 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 196.606.000 Euro nicht verändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nachfolgend neu festgesetzt. Die Kreditaufnahmen bleiben unverändert.

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Grünflächen- und Bestattungswesen (Eigenbetrieb) bleiben unverändert bei **4.000.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben unverändert bei 2.195.000 Euro.

Sondervermögen Stadtentwässerung (Eigenbetrieb)

von bisher 11.365.000 Euro auf **12.626.000 Euro**

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 0 Euro unverändert

zusammen

von bisher 15.365.000 Euro auf **16.626.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben unverändert bei 2.195.000 Euro.

§ 6 Steuersätze

Die in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegten Steuersätze bleiben unverändert.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 690.294.398 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 684.988.004 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 650.468.730 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 11 Leistungszahlungen

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Koblenz, XX.XX.2025

Stadtverwaltung Koblenz

Langner
Oberbürgermeister